

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
1668-xx-2**



**3. Sitzung der ZEVAA-Kommission am 10.07.2018**

**TOP 6.12**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität
Medienproduktion	B.A.	210	7	Vollzeit	60/100
████████████████████	██	██	█	██████	██

Vertragsschluss am: 13.12.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15.04.2018

Ansprechpartner/-in der Hochschule:

Bianca Büter, B.A.  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Liebigstr. 87  
32657 Lemgo  
05261 / 702 5897  
bianca.bueter@hs-owl.de

Prof. Dr. Guido Falkemeier  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Liebigstr. 87  
32657 Lemgo  
05261 / 702 5971  
guido.falkemeier@hs-owl.de

Prof. Dr. phil. Frank Lechtenberg  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
Liebigstr. 87  
32657 Lemgo  
05261 / 702 5085  
frank.lechtenberg@hs-owl.de

Betreuender Referent: Michael Weimann

Gutachter(innen):

- Herr Prof. Dr. Udo Bomnüter - Professur für Kommunikationsmanagement, Dekra Hochschule Berlin (Fachvertretung)
- Frau Prof. Dr. Heidi Krömker - Professur für „Medienproduktion“, TU Ilmenau (Fachvertretung)
- Herr Bernd Reinecke - Geschäftsführer der REINECKE NEW MEDIA Marketing & Kommunikation in Stuttgart (Berufsvertretung)
- Herr Christopher Zietzke - Absolvent des Bachelor-Studiengang "Motion Design" an der BTK Hochschule (Studierendenvertretung)

Hannover, den 18.06.2018



Inhaltsverzeichnis

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss .....	I-4
1. ZEKo-Beschluss .....	I-4
<i>Medienproduktion</i> .....	I-4
<i>Medienproduktion SAE</i> .....	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachter(innen) .....	I-7
2.1 Allgemein .....	I-7
2.2 Medienproduktion .....	I-8
2.3 Medienproduktion SAE .....	I-9
II. Bewertungsbericht der Gutachter(innen).....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte .....	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-3
1.4 Ausstattung .....	II-3
1.5 Qualitätssicherung .....	II-3
2. Medienproduktion .....	II-4
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	II-4
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	II-4
2.3 Studierbarkeit.....	II-5
2.4 Ausstattung .....	II-7
2.5 Qualitätssicherung .....	II-8
3. [REDACTED] .....	II-9
4. [REDACTED] .....	II-10
5. [REDACTED] .....	II-11
6. [REDACTED] .....	II-12
7. [REDACTED] .....	II-13
8. [REDACTED] .....	II-14
9. [REDACTED] .....	II-15
10. [REDACTED] .....	II-16
11. [REDACTED] .....	II-17
12. [REDACTED] .....	II-18
13. [REDACTED] .....	II-19
14. [REDACTED] .....	II-20
15. [REDACTED] .....	II-21
16. [REDACTED] .....	II-22
17. [REDACTED] .....	II-23
18. [REDACTED] .....	II-24
19. [REDACTED] .....	II-25
20. [REDACTED] .....	II-26
21. [REDACTED] .....	II-27
22. [REDACTED] .....	II-28
23. [REDACTED] .....	II-29
24. [REDACTED] .....	II-30
25. [REDACTED] .....	II-31
26. [REDACTED] .....	II-32
27. [REDACTED] .....	II-33
28. [REDACTED] .....	II-34
29. [REDACTED] .....	II-35
30. [REDACTED] .....	II-36
31. [REDACTED] .....	II-37
32. [REDACTED] .....	II-38
33. [REDACTED] .....	II-39
34. [REDACTED] .....	II-40
35. [REDACTED] .....	II-41
36. [REDACTED] .....	II-42
37. [REDACTED] .....	II-43
38. [REDACTED] .....	II-44
39. [REDACTED] .....	II-45
40. [REDACTED] .....	II-46
41. [REDACTED] .....	II-47
42. [REDACTED] .....	II-48
43. [REDACTED] .....	II-49
44. [REDACTED] .....	II-50
45. [REDACTED] .....	II-51
46. [REDACTED] .....	II-52
47. [REDACTED] .....	II-53
48. [REDACTED] .....	II-54
49. [REDACTED] .....	II-55
50. [REDACTED] .....	II-56
51. [REDACTED] .....	II-57
52. [REDACTED] .....	II-58
53. [REDACTED] .....	II-59
54. [REDACTED] .....	II-60
55. [REDACTED] .....	II-61
56. [REDACTED] .....	II-62
57. [REDACTED] .....	II-63
58. [REDACTED] .....	II-64
59. [REDACTED] .....	II-65
60. [REDACTED] .....	II-66
61. [REDACTED] .....	II-67
62. [REDACTED] .....	II-68
63. [REDACTED] .....	II-69
64. [REDACTED] .....	II-70
65. [REDACTED] .....	II-71
66. [REDACTED] .....	II-72
67. [REDACTED] .....	II-73
68. [REDACTED] .....	II-74
69. [REDACTED] .....	II-75
70. [REDACTED] .....	II-76
71. [REDACTED] .....	II-77
72. [REDACTED] .....	II-78
73. [REDACTED] .....	II-79
74. [REDACTED] .....	II-80
75. [REDACTED] .....	II-81
76. [REDACTED] .....	II-82
77. [REDACTED] .....	II-83
78. [REDACTED] .....	II-84
79. [REDACTED] .....	II-85
80. [REDACTED] .....	II-86
81. [REDACTED] .....	II-87
82. [REDACTED] .....	II-88
83. [REDACTED] .....	II-89
84. [REDACTED] .....	II-90
85. [REDACTED] .....	II-91
86. [REDACTED] .....	II-92
87. [REDACTED] .....	II-93
88. [REDACTED] .....	II-94
89. [REDACTED] .....	II-95
90. [REDACTED] .....	II-96
91. [REDACTED] .....	II-97
92. [REDACTED] .....	II-98
93. [REDACTED] .....	II-99
94. [REDACTED] .....	II-100
95. [REDACTED] .....	II-101
96. [REDACTED] .....	II-102
97. [REDACTED] .....	II-103
98. [REDACTED] .....	II-104
99. [REDACTED] .....	II-105
100. [REDACTED] .....	II-106
101. [REDACTED] .....	II-107
102. [REDACTED] .....	II-108
103. [REDACTED] .....	II-109
104. [REDACTED] .....	II-110
105. [REDACTED] .....	II-111
106. [REDACTED] .....	II-112
107. [REDACTED] .....	II-113
108. [REDACTED] .....	II-114
109. [REDACTED] .....	II-115
110. [REDACTED] .....	II-116
111. [REDACTED] .....	II-117
112. [REDACTED] .....	II-118
113. [REDACTED] .....	II-119
114. [REDACTED] .....	II-120
115. [REDACTED] .....	II-121
116. [REDACTED] .....	II-122
117. [REDACTED] .....	II-123
118. [REDACTED] .....	II-124
119. [REDACTED] .....	II-125
120. [REDACTED] .....	II-126
121. [REDACTED] .....	II-127
122. [REDACTED] .....	II-128
123. [REDACTED] .....	II-129
124. [REDACTED] .....	II-130
125. [REDACTED] .....	II-131
126. [REDACTED] .....	II-132
127. [REDACTED] .....	II-133
128. [REDACTED] .....	II-134
129. [REDACTED] .....	II-135
130. [REDACTED] .....	II-136
131. [REDACTED] .....	II-137
132. [REDACTED] .....	II-138
133. [REDACTED] .....	II-139
134. [REDACTED] .....	II-140
135. [REDACTED] .....	II-141
136. [REDACTED] .....	II-142
137. [REDACTED] .....	II-143
138. [REDACTED] .....	II-144
139. [REDACTED] .....	II-145
140. [REDACTED] .....	II-146
141. [REDACTED] .....	II-147
142. [REDACTED] .....	II-148
143. [REDACTED] .....	II-149
144. [REDACTED] .....	II-150
145. [REDACTED] .....	II-151
146. [REDACTED] .....	II-152
147. [REDACTED] .....	II-153
148. [REDACTED] .....	II-154
149. [REDACTED] .....	II-155
150. [REDACTED] .....	II-156
151. [REDACTED] .....	II-157
152. [REDACTED] .....	II-158
153. [REDACTED] .....	II-159
154. [REDACTED] .....	II-160
155. [REDACTED] .....	II-161
156. [REDACTED] .....	II-162
157. [REDACTED] .....	II-163
158. [REDACTED] .....	II-164
159. [REDACTED] .....	II-165
160. [REDACTED] .....	II-166
161. [REDACTED] .....	II-167
162. [REDACTED] .....	II-168
163. [REDACTED] .....	II-169
164. [REDACTED] .....	II-170
165. [REDACTED] .....	II-171
166. [REDACTED] .....	II-172
167. [REDACTED] .....	II-173
168. [REDACTED] .....	II-174
169. [REDACTED] .....	II-175
170. [REDACTED] .....	II-176
171. [REDACTED] .....	II-177
172. [REDACTED] .....	II-178
173. [REDACTED] .....	II-179
174. [REDACTED] .....	II-180
175. [REDACTED] .....	II-181
176. [REDACTED] .....	II-182
177. [REDACTED] .....	II-183
178. [REDACTED] .....	II-184
179. [REDACTED] .....	II-185
180. [REDACTED] .....	II-186
181. [REDACTED] .....	II-187
182. [REDACTED] .....	II-188
183. [REDACTED] .....	II-189
184. [REDACTED] .....	II-190
185. [REDACTED] .....	II-191
186. [REDACTED] .....	II-192
187. [REDACTED] .....	II-193
188. [REDACTED] .....	II-194
189. [REDACTED] .....	II-195
190. [REDACTED] .....	II-196
191. [REDACTED] .....	II-197
192. [REDACTED] .....	II-198
193. [REDACTED] .....	II-199
194. [REDACTED] .....	II-200
195. [REDACTED] .....	II-201
196. [REDACTED] .....	II-202
197. [REDACTED] .....	II-203
198. [REDACTED] .....	II-204
199. [REDACTED] .....	II-205
200. [REDACTED] .....	II-206
201. [REDACTED] .....	II-207
202. [REDACTED] .....	II-208
203. [REDACTED] .....	II-209
204. [REDACTED] .....	II-210
205. [REDACTED] .....	II-211
206. [REDACTED] .....	II-212
207. [REDACTED] .....	II-213
208. [REDACTED] .....	II-214
209. [REDACTED] .....	II-215
210. [REDACTED] .....	II-216
211. [REDACTED] .....	II-217
212. [REDACTED] .....	II-218
213. [REDACTED] .....	II-219
214. [REDACTED] .....	II-220
215. [REDACTED] .....	II-221
216. [REDACTED] .....	II-222
217. [REDACTED] .....	II-223
218. [REDACTED] .....	II-224
219. [REDACTED] .....	II-225
220. [REDACTED] .....	II-226
221. [REDACTED] .....	II-227
222. [REDACTED] .....	II-228
223. [REDACTED] .....	II-229
224. [REDACTED] .....	II-230
225. [REDACTED] .....	II-231
226. [REDACTED] .....	II-232
227. [REDACTED] .....	II-233
228. [REDACTED] .....	II-234
229. [REDACTED] .....	II-235
230. [REDACTED] .....	II-236
231. [REDACTED] .....	II-237
232. [REDACTED] .....	II-238
233. [REDACTED] .....	II-239
234. [REDACTED] .....	II-240
235. [REDACTED] .....	II-241
236. [REDACTED] .....	II-242
237. [REDACTED] .....	II-243
238. [REDACTED] .....	II-244
239. [REDACTED] .....	II-245
240. [REDACTED] .....	II-246
241. [REDACTED] .....	II-247
242. [REDACTED] .....	II-248
243. [REDACTED] .....	II-249
244. [REDACTED] .....	II-250
245. [REDACTED] .....	II-251
246. [REDACTED] .....	II-252
247. [REDACTED] .....	II-253
248. [REDACTED] .....	II-254
249. [REDACTED] .....	II-255
250. [REDACTED] .....	II-256
251. [REDACTED] .....	II-257
252. [REDACTED] .....	II-258
253. [REDACTED] .....	II-259
254. [REDACTED] .....	II-260
255. [REDACTED] .....	II-261
256. [REDACTED] .....	II-262
257. [REDACTED] .....	II-263
258. [REDACTED] .....	II-264
259. [REDACTED] .....	II-265
260. [REDACTED] .....	II-266
261. [REDACTED] .....	II-267
262. [REDACTED] .....	II-268
263. [REDACTED] .....	II-269
264. [REDACTED] .....	II-270
265. [REDACTED] .....	II-271
266. [REDACTED] .....	II-272
267. [REDACTED] .....	II-273
268. [REDACTED] .....	II-274
269. [REDACTED] .....	II-275
270. [REDACTED] .....	II-276
271. [REDACTED] .....	II-277
272. [REDACTED] .....	II-278
273. [REDACTED] .....	II-279
274. [REDACTED] .....	II-280
275. [REDACTED] .....	II-281
276. [REDACTED] .....	II-282
277. [REDACTED] .....	II-283
278. [REDACTED] .....	II-284
279. [REDACTED] .....	II-285
280. [REDACTED] .....	II-286
281. [REDACTED] .....	II-287
282. [REDACTED] .....	II-288
283. [REDACTED] .....	II-289
284. [REDACTED] .....	II-290
285. [REDACTED] .....	II-291
286. [REDACTED] .....	II-292
287. [REDACTED] .....	II-293
288. [REDACTED] .....	II-294
289. [REDACTED] .....	II-295
290. [REDACTED] .....	II-296
291. [REDACTED] .....	II-297
292. [REDACTED] .....	II-298
293. [REDACTED] .....	II-299
294. [REDACTED] .....	II-300
295. [REDACTED] .....	II-301
296. [REDACTED] .....	II-302
297. [REDACTED] .....	II-303
298. [REDACTED] .....	II-304
299. [REDACTED] .....	II-305
300. [REDACTED] .....	II-306
301. [REDACTED] .....	II-307
302. [REDACTED] .....	II-308
303. [REDACTED] .....	II-309
304. [REDACTED] .....	II-310
305. [REDACTED] .....	II-311
306. [REDACTED] .....	II-312
307. [REDACTED] .....	II-313
308. [REDACTED] .....	II-314
309. [REDACTED] .....	II-315
310. [REDACTED] .....	II-316
311. [REDACTED] .....	II-317
312. [REDACTED] .....	II-318
313. [REDACTED] .....	II-319
314. [REDACTED] .....	II-320
315. [REDACTED] .....	II-321
316. [REDACTED] .....	II-322
317. [REDACTED] .....	II-323
318. [REDACTED] .....	II-324
319. [REDACTED] .....	II-325
320. [REDACTED] .....	II-326
321. [REDACTED] .....	II-327
322. [REDACTED] .....	II-328
323. [REDACTED] .....	II-329
324. [REDACTED] .....	II-330
325. [REDACTED] .....	II-331
326. [REDACTED] .....	II-332
327. [REDACTED] .....	II-333
328. [REDACTED] .....	II-334
329. [REDACTED] .....	II-335
330. [REDACTED] .....	II-336
331. [REDACTED] .....	II-337
332. [REDACTED] .....	II-338
333. [REDACTED] .....	II-339
334. [REDACTED] .....	II-340
335. [REDACTED] .....	II-341
336. [REDACTED] .....	II-342
337. [REDACTED] .....	II-343
338. [REDACTED] .....	II-344
339. [REDACTED] .....	II-345
340. [REDACTED] .....	II-346
341. [REDACTED] .....	II-347
342. [REDACTED] .....	II-348
343. [REDACTED] .....	II-349
344. [REDACTED] .....	II-350
345. [REDACTED] .....	II-351
346. [REDACTED] .....	II-352
347. [REDACTED] .....	II-353
348. [REDACTED] .....	II-354
349. [REDACTED] .....	II-355
350. [REDACTED] .....	II-356
351. [REDACTED] .....	II-357
352. [REDACTED] .....	II-358
353. [REDACTED] .....	II-359
354. [REDACTED] .....	II-360
355. [REDACTED] .....	II-361
356. [REDACTED] .....	II-362
357. [REDACTED] .....	II-363
358. [REDACTED] .....	II-364
359. [REDACTED] .....	II-365
360. [REDACTED] .....	II-366
361. [REDACTED] .....	II-367
362. [REDACTED] .....	II-368
363. [REDACTED] .....	II-369
364. [REDACTED] .....	II-370
365. [REDACTED] .....	II-371
366. [REDACTED] .....	II-372
367. [REDACTED] .....	II-373
368. [REDACTED] .....	II-37



Inhaltsverzeichnis

4.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	II-14
4.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-15
4.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	II-15
4.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-16
4.7	Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	II-16
4.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8).....	II-17
4.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9).....	II-17
4.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch (Kriterium 2.10).....	II-17
4.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-17
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1



I Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

## I. Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

### 1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule sowie die Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe zur Kenntnis und trifft auf dieser Basis die folgenden Entscheidungen.

Die von der Gutachtergruppe für den hochschuleigenen Studiengang empfohlenen Auflagen sieht die Kommission auf Basis der Stellungnahme der Hochschule und der Würdigung der Stellungnahme durch die Gutachtergruppe maßgeblich als erfüllt an. An der empfohlenen Auflage bezüglich der Veröffentlichung der Prüfungsordnung hält die Kommission für beide Studiengänge fest.

[REDACTED]

### Medienproduktion (B.A.)

Die ZEKo beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Medienproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

1. Die Veröffentlichung der zur Reakkreditierung novellierten Prüfungsordnung ist nachzuweisen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



I Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

[Redacted text block containing multiple paragraphs of blacked-out content]



1 Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss





1 Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

## 2. Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

### 2.1 Allgemein

#### 2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Module umfassen zum überwiegenden Teil mindestens 5 ECTS-Punkte. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den Anteil der Ausnahmen (Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten: ca jeweils ein Drittel) in den Studiengängen mit deren Weiterentwicklung zu verringern.
- Es wird empfohlen, den Umfang der wirtschaftlichen Fachinhalte (z.B. BWL-Grundlagen, Medien-BWL, Managementlehre und Unternehmenskommunikation) zu erhöhen und diese zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf zu vermitteln. Es sollte zudem überprüft werden, ob die Kernaspekte der Mensch-Technik-Interaktion in den entsprechenden Fächern – z.B. Medienkonzeption – integriert werden können.
- Die Prüfungsordnungen sehen derzeit vor, dass eine Täuschung im Rahmen einer Prüfung mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann (§ 12). Die Gutachtergruppe empfindet dies als eine eher ungewöhnliche und unangemessene Regelung und empfiehlt der Hochschule die Streichung dieser Regelung.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend, ein System zur Untersuchung des Absolventenverbleibs zu implementieren. Auf Nachfrage der Gutachtergruppe konnten zwar viele aber dennoch nur Einzelfälle genannt werden. Ein System gibt der Hochschule zudem die Möglichkeit, die Rückmeldung ihrer Absolvent(inn)en auch zur gezielten Weiterentwicklung der Studiengänge zu nutzen.
- Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte die Studierbarkeit durch die Erstellung von Studienordnungen gestärkt werden, welche den Studierenden über die Inhalte einer Prüfungsordnung hinaus klare Hinweise zu einer sinnvollen und erfolgreichen Gestaltung ihres Studiums vermitteln.

#### 2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Das Profil des Studiengangs muss konsistent und präzise beschrieben werden, so dass der Zusammenhang zu den Qualifikationszielen erkennbar wird. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Es ist deutlicher darzustellen, welche Qualifikationen und Kompetenzen gemäß der im Kriterium 2.1 genannten Bereiche im Rahmen der Studiengänge erworben werden und deutlicher erkennbar zu machen, in welchen Modulen welche Qualifikationen vermittelt werden. Hierbei ist ein nachvollziehbarer Zusammenhang herzustellen zwischen den Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Modul-

I Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

/Lehrveranstaltungsebene und den studiengangsbezogenen Qualifikationszielen. Die Veröffentlichung der (überarbeiteten) Qualifikationsziele ist zudem nachzuweisen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

- In den Modulhandbüchern sind neben nicht ausreichenden Formulierungen zu den Qualifikationszielen inhaltliche Fehler oder fehlende Angaben enthalten. Die Modulhandbücher sind unter diesem Aspekt sowie dem mangelhaften Bezug auf die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene zu überarbeiten. (Kriterium 2.1, 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Es muss in einer verbindlichen Form – z.B. einer Ordnung – festgelegt werden, welcher Arbeitsbelastung ein ECTS-Punkt entspricht. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Es muss in einer verbindlichen Form – z.B. einer Ordnung – festgeschrieben werden, dass Studierende neben einer absoluten auch eine relative Abschlussnote erhalten. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Veröffentlichung der zur Reakkreditierung novellierten Prüfungsordnungen ist nachzuweisen. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)

## **2.2 Medienproduktion**

### **2.2.1 Empfehlungen:**

--- keine ---

### **2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)**

Die Gutachter(innen) empfehlen der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Medienproduktion mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Es muss durch eine Statistik belegt werden, dass die regelhaft verlängerte Studierendauer nicht durch die Studienorganisation begründet ist. Hierfür ist darzulegen, wie viele ECTS-Punkte die Studierenden der vergangenen 3 Semester je Semester erlangt haben inklusive einer Angabe von Median und Streuung. (Kriterium 2.4, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)



1 Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter(innen)

[Redacted]



*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen*

## **II. Bewertungsbericht der Gutachter(innen)**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe bietet an den drei Standorten Lemgo, Detmold, Höxter und dem Studienort Warburg insgesamt 44 Studiengänge im Bachelor- und Masterbereich an. Mit etwa 6.700 Studierenden und über 500 Beschäftigten ist die Hochschule zugleich ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Region.

Der vorliegende Bericht dient der Reakkreditierung des Studiengangs Medienproduktion

[REDACTED]

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Lemgo. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>



*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*1 Studiengangübergreifende Aspekte*

## **1. Studiengangübergreifende Aspekte**

### **1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Siehe auch Abschnitte 2.1 und 3.1.

Zentrale Aspekte, die für beide Studiengänge gelten:

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Profilbeschreibungen und die formulierten Qualifikationsziele für beide Studiengänge nicht ausreichend sind. Es ist deutlicher darzustellen, welche Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen der Studiengänge erworben werden und deutlicher erkennbar zu machen, in welchen Modulen welche Qualifikationen vermittelt werden. Derzeit stehen allgemeine Aussagen auf Studiengangsebene nicht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Modul- oder auch Lehrveranstaltungsebene. Die (überarbeiteten) Qualifikationsziele müssen zudem veröffentlicht werden.

In den Modulhandbüchern beider Studiengänge sind neben nicht ausreichenden Formulierungen zu den Qualifikationszielen inhaltliche Fehler oder fehlende Angaben enthalten. Beide Modulhandbücher sind unter diesem Aspekt sowie dem mangelhaften Bezug auf die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene zu überarbeiten. Details zu den einzelnen Modulhandbüchern finden sich unter Abschnitt 2.1 bzw. 3.1, wobei dies nicht als abschließende Liste verstanden werden sollte.

Nach den Gesprächen vor Ort hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, dass die Qualifikationsziele prinzipiell bei der Konzipierung der Studiengänge berücksichtigt wurden und dass es sich bei der Problematik vor allem um eine mangelhafte Dokumentation der Qualifikationsziele handelt. Um eine angemessene Bewertung der Qualifikationsziele vornehmen zu können, erwartet die Gutachtergruppe die entsprechend überarbeiteten Unterlagen.

### **1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Siehe auch Abschnitte 2.2 und 3.2.

Zentrale Aspekte, die für beide Studiengänge gelten:

Auch wenn die Hochschule den Workload für die Studiengänge derzeit ausnahmslos mit 30 Arbeitsstunden je ECTS-Punkt berechnet, ist dieser Wert nirgendwo festgelegt. Es muss in einer verbindlichen Form – z.B. einer Ordnung – festgelegt werden, welcher Arbeitsbelastung ein ECTS-Punkt entspricht.

Die Module umfassen zum überwiegenden Teil mindestens 5 ECTS-Punkte. Die Gutachter-

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*1 Studiengangübergreifende Aspekte*

gruppe empfiehlt der Hochschule, den Anteil der Ausnahmen (Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten: ca jeweils ein Drittel) in den Studiengängen mit deren Weiterentwicklung zu verringern.

Der Anteil des vermittelten betriebswirtschaftlichen Fachwissens in beiden Studiengänge ist angesichts der wirtschaftlich-organisatorischen Anforderungen der zukünftigen Tätigkeitsbereiche der Absolvent(inn)en nicht ausreichend. Es wird empfohlen, den Umfang der wirtschaftlichen Fachinhalte (z.B. BWL-Grundlagen, Medien-BWL, Managementlehre und Unternehmenskommunikation) zu erhöhen und diese zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf zu vermitteln. Es sollte zudem überprüft werden, ob die Kernaspekte der Mensch-Technik-Interaktion in den entsprechenden Fächern – z.B. Medienkonzeption – integriert werden können.

### **1.3 Studierbarkeit**

Siehe auch Abschnitte 2.3 und 3.3.

Zentrale Aspekte, die für beide Studiengänge gelten:

Aus Sicht der Gutachtergruppe könnte die Studierbarkeit durch die Erstellung von Studienordnungen gestärkt werden, welche den Studierenden über die Inhalte einer Prüfungsordnung hinaus klare Hinweise zu einer sinnvollen und erfolgreichen Gestaltung ihres Studiums vermitteln.

### **1.4 Ausstattung**

Siehe Abschnitte 2.4 und 3.4.

### **1.5 Qualitätssicherung**

Siehe Abschnitte 2.5 und 3.5

## **2. Medienproduktion**

### **2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Siehe auch Abschnitt 1.1.

Im Modulhandbuch fehlen wiederholt konkrete Angaben zu den Qualifikationszielen (z.B. Module „Bildbearbeitung“, „Mobile Medien 1-2“, „Eventmanagement“, „Fotografie“); bzw. diese vermengen sich mit Inhalten (bspw. Modul „Einführung 3D Raum und Szene“, „Journalismus“, „Computergrafik“, „Programmierung 2“, „Online Medien“, „Drehbuch“ etc.). Dazu kommen zwei leere Wahlpflichtfächer (WPF) (Modulbezeichnung, -verantwortliche „N.N.“). Die Zuordnung der WPF zu den Typen A, B oder C ist nicht nachvollziehbar. Zudem wäre eine Nummerierung der Module wie beim SAE-Studiengang förderlich für den Überblick. Die Veranstaltung „Medienrecht“ ist bei 60 Stunden Präsenzzeit ohne Selbststudium mit 2 ECTS angeführt, während im Studienverlaufsplan und der Modulübersicht 4 CR bzw. CP (uneinheitliche Benennung) angeführt sind. Beim Modul „Kolloquium“ fehlen die Lehrinhalte.

### **2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

Siehe auch Abschnitt 1.2.

Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte, die innerhalb von sieben Semestern Regelstudienzeit erworben werden können.

„Die Studieninhalte sind an die Anforderungen der modernen Medienproduktion angepasst. Das Angebot ist medienübergreifend und interdisziplinär. Die Studierenden erhalten eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Ausbildung in verschiedensten Bereichen der Medien. Die Inhalte des ersten Semesters haben einführenden Charakter, die des zweiten Semesters dienen zur Vermittlung fachlicher Methoden und Werkzeuge. Zusammen mit dem 3. Semester bildet diese Phase ein projektvorbereitendes Grundstudium. (...)

Ab dem 4. Semester stehen die Praxis und die Vermittlung von konzeptionell/organisatorischer Kompetenz im Mittelpunkt. In Projektgruppen werden konkrete Medienprodukte erstellt, oft in Zusammenarbeit mit externen Partnern aus Wirtschaft und Kultur. Diese frei wählbaren, berufsnah angelegten Medienprojekte sind Schwerpunkte des Studiums. Hier werden Wissen und Fähigkeiten durch Teamarbeit erarbeitet und vermittelt. In entsprechenden Wahlpflichtmodulen können individuelle Interessen und Fähigkeiten vertieft werden. Hierbei wird einerseits die Möglichkeit geschaffen konsekutive Inhalte innerhalb der Schwerpunkte (WPF Gruppe A) zu wählen, aber es werden auch einzelne Themen der Schwerpunkte explizit ohne Zugangsvoraussetzung angeboten (WPF Gruppe B). Dies ermöglicht eine breite und interdisziplinäre Wissens-

vermittlung. Zudem wird durch die bereits genannte Projektarbeit eine elementare Verbindung zwischen den fachlich fokussierten Schwerpunkten hergestellt.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 10).

Im Rahmen des Studiums werden die Studierenden auch zum fachübergreifenden Arbeiten befähigt, was durch Wahlpflichtmodule sichergestellt wird, innerhalb derer die Studierenden Lehrangebote aus unterschiedlichen Bereichen wahrnehmen. Zudem sind curricular Inhalte verankert, welche die eigentlichen Fachinhalte flankieren und die Qualifikationen der Studierenden gezielt erweitern.

Im siebten Semester ist die Bachelor-Thesis vorgesehen.

Die Gutachtergruppe gewann vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.1 geschilderten Problematik den Eindruck, dass im Rahmen des Studiengangs fachliche, methodische und allgemeine Kompetenzen vermittelt werden. Hierzu gehören fachliche Kompetenzen aus den Bereichen der technischen Medienproduktion, Informatik, Journalismus und AV-Medien sowie unterschiedliche wählbare Schwerpunkte. Über diese fachlichen Kompetenzen hinaus werden den Studierenden methodische und überfachliche Kompetenzen auf Bachelor-Niveau vermittelt. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dieses Konzept gelungen (wenn auch in der Dokumentation der Qualifikationsziele nicht ausreichend) und qualifiziert die Absolvent(inn)en in allen Bereichen gut.

„Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation
2. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in einem Umfang von 8 Wochen als besondere Studienvoraussetzung; dieses Praktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 24)

Für das abzuleistende Eingangspraktikum hat die Hochschule Anerkennungsregeln festgelegt, welche praktische Tätigkeiten oder auch zuvor absolvierte fachlich affine Ausbildungen berücksichtigen.

Die Gutachter(innen) erachten dieses System insgesamt als gut geeignet, um den Zugang zum Studiengang zu regeln.

### **2.3 Studierbarkeit**

Siehe auch Abschnitt 1.3

Die Gutachtergruppe erachtet das vorgelegte Studiengangskonzept als durchweg gut strukturiert und gut studierbar. Dies wird ermöglicht durch eine gute Ausstattung und durch gute

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

2 Medienproduktion

Betreuungsmöglichkeiten.

Die Studierbarkeit wird weiter gesichert durch ein gut strukturiertes Curriculum und umfangreiche, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zur Unterstützung, Beratung und Betreuung der Studierenden. Wiederholungsprüfungen werden so angeboten, dass sie nicht zwangsläufig zur Verlängerung der Studiendauer führen.

Die Gestaltung des Studienplans erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich nachvollziehbar und trägt zur Studierbarkeit bei. Auch sprechen die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung für die Studierbarkeit. Genaue Angaben zu Eingangsqualifikationen und zur Berechnung der Arbeitsbelastung sind in den Modulhandbüchern festgelegt.

Durch das vorgeschriebene 8-wöchige Propädeutikum wird die Berufsorientierung der Studierenden unterstützt und zugleich dient dieses auch der Selbstreflexion vor Studienbeginn, ob das gewählte Fachgebiet den Studierenden liegt.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist unter § 15 der "Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe" geregelt. Bei chronischen Krankheiten und körperlichen Beeinträchtigungen sind individuelle Lösungen (z.B. Fristverlängerungen) möglich.

Für die Studierenden steht ein umfangreiches Beratungsangebot bereit. Bei Fragen zur Organisation des Studiums stehen den Studierenden die Studiengangsleitung, die Programmverantwortlichen und die Mitarbeiter(innen) der überfachlichen Beratungseinrichtungen zur Verfügung.

Fachliche Fragen können direkt an die Lehrenden gerichtet werden. Die vor Ort befragten Studierenden sind mit der Betreuungsrelation an der Hochschule ausdrücklich sehr zufrieden. Bei fachlichen und überfachlichen Fragen seien die Ansprechpartner(innen) gut erreichbar und würden als hilfsbereit wahrgenommen. Die enge Zusammenarbeit, eine gute Atmosphäre und individuelle Absprachen zu inhaltlichen und organisatorischen Aspekten förderten gemäß den Studierenden ebenfalls die Studierbarkeit.

Die Gutachtergruppe schätzt daher den zu akkreditierenden Studiengang als gut studierbar ein. Dabei hebt sie die gute Betreuungsrelation, die enge Beziehung zwischen den Lehrenden und Studierenden sowie die respekt- und vertrauensvolle Zusammenarbeit positiv hervor.

Die Hochschule hat für den Studiengang Absolventenzahlen vorgelegt, nach denen der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit einen Ausnahmefall darstellt. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent(inn)en deutete sich an, dass die verlängerte Studiendauer durch eigene Projekte der Studierenden unter Nutzung der Hochschulinfrastruktur begründet sein könnte. Die Gutachtergruppe sieht in der Verweildauer der Absolvent(inn)en daher

keinen Mangel, jedoch muss durch eine Statistik belegt werden, dass die verlängerte Studiendauer nicht durch die Studienorganisation begründet ist. Hierfür ist darzulegen, wie viele ECTS-Punkte die Studierenden der vergangenen 3 Semester je Semester erlangt haben inklusive einer Angabe von Median und Streuung.

Die Studierbarkeit wird vor Ort auch durch die Ausstattung sichergestellt (Details s. Abschnitt 2.4). Die Infrastruktur umfasst Lehr-, Lern- und Arbeitsräume, die den Studierenden zur Verfügung stehen sowie eine gehobene technische Ausstattung. Zudem sind eine Standort-Bibliothek sowie eine gehobene technische Ausstattung vor Ort verfügbar.

Auf die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen wird von Seiten der Hochschule eingegangen. Danach wird die Studierbarkeit auch für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen sichergestellt, indem z.B. Lehrveranstaltungen in entsprechend zugänglichen Räumlichkeiten gehalten werden.

## 2.4 Ausstattung

Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort von der guten räumlichen, sächlich/technischen und personellen Ausstattung überzeugen und sieht die Durchführung des Studiengangs auf dieser Basis als gesichert an. Dies konnte die Hochschule in den Antragsunterlagen gut nachvollziehbar darstellen.

Die personelle Ausstattung wurde in den Antragsunterlagen transparent und nachvollziehbar dargestellt und stellt die adäquate Durchführung des Studiengangs sicher.

Die Hochschule hat in ihrer Antragsdokumentation Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung beschrieben:

„Die hochschuldidaktische Qualifikation der Professorinnen und Professoren wird bei ihrer Berufung in den Hochschuldienst durch Feststellung ihrer pädagogischen Eignung gemäß § 36 Absatz 2 Hochschulgesetz NRW geprüft. Dazu besucht eine vom Fachbereichsrat eingesetzte Kommission aus Professoren / Professorinnen und Studierenden jeweils fünfmal in dem der Einstellung folgenden Winter- und Sommersemester die neu berufene Kollegin bzw. den neu berufenen Kollegen in ihren Lehrveranstaltungen. Die Kommission fertigt einen Zwischen- und Endbericht an, in denen das Votum der Studierenden und der Kommission über die pädagogische Eignung der bzw. des Neuberufenen eingeht. Dieser Bericht wird über das Präsidium der Hochschule dem Ministerium zugeleitet.

Die Hochschule OWL hat zwei sich ergänzende Konzepte „Praxis OWL – Praxisorientiertes, innovatives Studieren in Ostwestfalen-Lippe“ und „OPTES – Optimierung der Selbststudiumsphase“ entwickelt, um das Markenzeichen Exzellente Lehre weiter aus-

zubauen. Für diese beiden Konzepte sind im „Qualitätspakt Lehre“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung Fördermittel bereitgestellt worden, mit denen sowohl die Selbstverantwortung der Studierenden, eine stärkere Berufsorientierung im Curriculum und die stetige Verbesserung der Lehrkompetenz der Professoren gefördert werden soll. Die positive Begutachtung beider Konzepte im Rahmen des Mitte 2015 eingereichten Folgeantrags zur Förderung bis zum Jahr 2020 hinaus, bestätigt die eingeschlagene Marschrichtung und sichert die nachhaltige Weiterentwicklung der Maßnahmen.

Die Projekte fördern zudem die hochschuldidaktische Weiterbildung durch die Organisation von Inhouse-Veranstaltungen externer Referentinnen und Referenten.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 38 f., weitere Ausführungen ebd.)

Die Gutachter(innen) beurteilen die personelle Ausstattung und die Möglichkeiten zur Personalentwicklung auf dieser Basis als gut.

Auf Basis einer Präsentation konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die zukünftigen Räumlichkeiten verschaffen, welche derzeit in Detmold erbaut werden. Nach aktueller Übersicht bieten diese noch eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur derzeitigen Ausstattung des Studiengangs.

## **2.5 Qualitätssicherung**

Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass es ein hochschulweites System der Qualitätssicherung gibt, welches auch auf den zu reakkreditierenden Studiengang Anwendung findet.

Das System stellt sicher, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung auch des zu reakkreditierenden Studiengangs herangezogen werden und wurden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module. Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule jedoch auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend, ein System zur Untersuchung des Absolventenverbleibs zu implementieren. Auf Nachfrage der Gutachtergruppe konnten zwar viele aber dennoch nur Einzelfälle genannt werden. Ein System gibt der Hochschule zudem die Möglichkeit, die Rückmeldung Ihrer Absolvent(inn)en auch zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

3 Medienproduktion SAE

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*3 Medienproduktion SAE*

[Redacted text block]



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

3 Medienproduktion SAE

[Redacted content]



II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

3 Medienproduktion SAE

[Redacted text block]

#### **4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

##### **4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist nicht erfüllt.

Für Details siehe Abschnitte 1.1, 2.1 und 3.1.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Profilbeschreibungen und die formulierten Qualifikationsziele für beide Studiengänge nicht ausreichend sind. Es ist deutlicher darzustellen, welche Qualifikationen und Kompetenzen im Rahmen der Studiengänge erworben werden und deutlicher erkennbar zu machen, in welchen Modulen welche Qualifikationen vermittelt werden. Derzeit stehen allgemeine Aussagen auf Studiengangsebene nicht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Modul- oder auch Lehrveranstaltungsebene. Die (überarbeiteten) Qualifikationsziele müssen zudem veröffentlicht werden.

In den Modulhandbüchern beider Studiengänge sind neben den nicht ausreichenden Formulierungen zu den Qualifikationszielen zudem inhaltliche Fehler oder fehlende Angaben enthalten. Beide Modulhandbücher sind unter diesem Aspekt sowie dem mangelhaften Bezug auf die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene zu überarbeiten.

##### **4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Für Details siehe Abschnitte 1.2, 2.2 und 3.2.

Die Studiengänge umfassen 210 ████████ ECTS-Punkte, die in sieben ████████ Semestern Regelstudienzeit erworben werden. Die Bachelor-Thesen werden mit 12 ECTS-Punkten veranschlagt. Mit Abschluss jedes Studiengangs wird ein einziger Abschluss – Bachelor of Arts (B.A.) – erworben. Dieser ist nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Bachelor-Studiengänge haben eigenständige, berufsqualifizierende Profile.

Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis sind ohne Zeitverlust möglich.

Es muss in einer verbindlichen Form – z.B. einer Ordnung – festgelegt werden, welcher Arbeitsbelastung ein ECTS-Punkt entspricht.

Die Studiengänge sind plausibel modularisiert, mit einem Leistungspunktesystem versehen und entsprechen in ihrer Modularisierung den Vorgaben. Alle Module werden in der Regel mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen. Die Module umfassen zum überwiegenden

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates*

Teil mindestens 5 ECTS-Punkte. Ausnahmen von diesen Regeln sind plausibel begründet worden. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, den Anteil der Ausnahmen (Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten) in den Studiengängen mit deren Weiterentwicklung zu verringern.

Die Diploma Supplements entsprechen den aktuellen Vorgaben.

Derzeit ist nicht sichergestellt, dass die Studierenden neben der absoluten auch eine relative Abschlussnote erhalten. Dies muss innerhalb einer Ordnung festgeschrieben werden.

Für die Studiengänge gibt es hochschulweit festgeschriebene Anrechnungsregeln, nach welchen die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten regelkonform bis zu 50% der zu erbringenden ECTS-Punkte festgeschrieben sind. Dort wird ebenfalls die Anrechnung der an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen geregelt. Hierfür wird die Lissabon-Konvention beachtet.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

#### **4.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Für die Anerkennungsregeln siehe Abschnitt 4.2.

Für den Nachteilsausgleich siehe Abschnitt 4.5.

Für weitere Details siehe Abschnitte 1.2, 2.2 und 3.2.

Es wird empfohlen, den Umfang der wirtschaftlichen Fachinhalte (z.B. BWL-Grundlagen, Medien-BWL, Managementlehre und Unternehmenskommunikation) zu erhöhen und diese zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlauf zu vermitteln. Es sollte zudem überprüft werden, ob die Kernaspekte der Mensch-Technik-Interaktion in den entsprechenden Fächern – z.B. Medienkonzeption – integriert werden können.

#### **4.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist teilweise erfüllt.

Für Details siehe Abschnitte 1.3, 2.3 und 3.3.

Gilt nur für den Studiengang an der Hochschule OWL:

Die Hochschule hat für den Studiengang Absolventenzahlen vorgelegt, nach denen der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit einen Ausnahmefall darstellt. Im Gespräch mit Studierenden und Absolvent(inn)en deutete sich an, dass die verlängerte Studiendauer durch eigene Projekte der Studierenden unter Nutzung der Hochschulinfrastruktur begründet sein könnte. Die Gutachtergruppe sieht in der Verweildauer der Absolvent(inn)en daher keinen Mangel, jedoch muss durch eine Statistik belegt werden, dass die verlängerte Studiendauer nicht durch die Studienorganisation begründet ist. Hierfür ist darzulegen, wie viele ECTS-Punkte die Studierenden der vergangenen 3 Semester je Semester erlangt haben inklusive einer Angabe von Median und Streuung.

#### **4.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachter stellen für die zu akkreditierenden Studiengänge gute, modulbezogene Prüfungssysteme fest, welche in ihren Ausgestaltungen eine angemessene Bandbreite an Prüfungsformen einsetzen, so dass die für die jeweiligen Module formulierten Qualifikationsziele vorbehaltlich der unter Abschnitt 1.1 geschilderten Problematik angemessen abprüfbar sind.

Module schließen jeweils mit einer einzigen Prüfung ab. Das Prüfungssystem enthält unter § 15 der "Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe" [REDACTED]

[REDACTED] einen Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und Studierende in besonderen Lebenslagen (s. auch Abschnitte 2.3 und 3.3).

Die Prüfungsordnungen sehen derzeit vor, dass eine Täuschung im Rahmen einer Prüfung mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann (§ 12). Die Gutachtergruppe empfindet dies als eine eher ungewöhnliche und unangemessene Regelung und empfiehlt der Hochschule die Streichung dieser Regelung.

Die vorgelegten zur Reakkreditierung novellierten Prüfungsordnungen wurden bislang noch nicht nachweislich veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Prüfungsordnungen ist nachzuweisen.



*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates*

**4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**  
(Kriterium 2.6)

[Redacted text block containing multiple lines of blacked-out content]

**4.7 Ausstattung**  
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Für Details siehe Abschnitte 2.4 und 3.4.

[Redacted text block containing two lines of blacked-out content]

*II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)*

*4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates*

[REDACTED]

#### **4.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Studiengänge, Studienverläufe, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und zum Teil veröffentlicht (siehe Abschnitt 4.5).

#### **4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist teilweise erfüllt.

Für Details siehe Abschnitte 2.5 und 3.5.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend, ein System zur Untersuchung des Absolventenverbleibs zu implementieren. Auf Nachfrage der Gutachtergruppe konnten zwar viele aber dennoch nur Einzelfälle genannt werden. Ein System gibt der Hochschule zudem die Möglichkeit, die Rückmeldung Ihrer Absolvent(inn)en auch zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.

[REDACTED]

#### **4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

(Kriterium 2.10)

Die Studiengänge haben keinen besonderen Profilanspruch.

#### **4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Die Hochschule verfolgt ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit,

II Bewertungsbericht der Gutachter(innen)

4 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

welches in den Antragsunterlagen enthalten war. Hierbei konnten die Gutachter(innen) feststellen, dass dieses Konzept auf Hochschul- und Fakultätsebene mit Leben gefüllt wird.

Zur Sicherung der Chancengleichheit hat die Hochschule allgemein verbindliche Regelungen verabschiedet, die auf spezielle Belange von Studierenden mit Behinderungen, Studierenden mit Kind(ern) und Studierenden mit spezifischem sozialen Hintergrund abzielen. Die Gutachter(innen) bewerten das vorhandene System als gut geeignet, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die genannten Gruppen zielgerecht zu unterstützen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

### III. Appendix

#### 1. Stellungnahme der Hochschule

##### Stellungnahme zum Bewertungsbericht vom 18.06.2018

Sehr geehrter Herr Weimann,

hiermit möchten wir zu dem vorliegenden Votum der Gutachtergruppe Stellung nehmen.

Stellungnahme

##### Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die von den Gutachterinnen und Gutachtern angemerkte fehlende Transparenz bezüglich der Qualifikationsziele und Kompetenzen wurde durch folgende Maßnahmen behoben:

1. Die Qualifikationsziele/Intendierten Lernergebnisse wurden überarbeitet.
2. Die Qualifikationsziele/Intendierten Lernergebnisse wurden als einleitendes Kapitel in das Modulhandbuch aufgenommen, um den Studierenden einen leichten Zugang zu diesen Informationen zu gewähren.
3. Das Modulhandbuch wurde inhaltlich überarbeitet.
4. Ergänzend zu der im Akkreditierungsantrag aufgeführten Zuordnung der Qualifikationsziele zu den Modulen (Band 1, Seite 10ff) ist für jedes Modul im Modulhandbuch dessen Beitrag zu den vom Studiengang verfolgten Qualifikationszielen/Intendierten Lernergebnissen explizit aufgeführt.
5. Für die bessere Übersichtlichkeit ist ein Inhaltsverzeichnis aufgenommen und ein interaktives PDF zur leichten Navigation erstellt worden.
6. Das Modulhandbuch wird auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht und ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

##### Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Workload für den Studiengang Medienproduktion ist mit 30 Arbeitsstunden je ECTS-Punkt berechnet. Dies ist in der Prüfungsordnung zusammen mit dem Studienverlaufsplan in Anlage 1 angegeben und dementsprechend festgelegt.

Ferner ist in der Prüfungsordnung festgelegt, dass alle Studierenden ein Diploma Supplement mit Abschluss ihres Studiums erhalten. In dem Diploma Supplement ist, wie in den Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland (8.6 Benotungsskala) gefordert, unter „4.5 Gesamtnote“ die Verteilung der Noten im Studiengang, basierend auf der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Gesamtzahl der Abschlüsse der dem Abschlusssemester vorhergehenden vier Semester, angegeben.

Die Empfehlungen bezüglich der Steigerung des Umfangs der betriebswirtschaftlichen Fächer und deren Aufnahme zu einem früheren Zeitpunkt im Studienverlaufsplan sowie der weiteren Steigerung der Module mit mindestens 5 ECTS Punkten werden im Fachbereich diskutiert und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend berücksichtigt.

### **Studierbarkeit**

Wie im Verlauf der Begehung diskutiert und von den Studierenden berichtet, ist der Studiengang sehr praxisorientiert. Die Studierenden nutzen die Möglichkeiten zur Kooperation mit externen Partnern und arbeiten motiviert und engagiert in umfangreichen Projekten, um damit ihr Portfolio für die spätere Arbeitstätigkeit zu erweitern und zu stärken. Häufig ist die hieraus resultierende Konsequenz eine Verlängerung der Studienzeit. Dies ist nicht auf einen Mangel der Studienorganisation zurückzuführen. Es werden alle von den Studierenden nachgefragten und notwendigen Prüfungen, um die Regelstudienzeit einhalten zu können, mindestens zweimal pro Jahr angeboten. Die gewünschte Statistik kann dies aus unserer Sicht nicht bestätigen, da sie nur Aufschluss über die erfolgreich absolvierten Prüfungen gibt. Der Fachbereich bietet die Prüfungen regelmäßig an, für den erfolgreichen Abschluss sind die Studierenden selbst verantwortlich. Um den Gutachterinnen und Gutachtern einen Überblick über die angebotenen Prüfungen zu gewähren, sind die Prüfungspläne der vergangenen drei Semester beigelegt.

### **Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschule führt aktuell ein zentrales Alumnimanagement ein. Eine entsprechende Stelle ist ausgeschrieben und soll zeitnah besetzt werden. Der Fachbereich wird sich dort einbringen. Zusätzlich wird wie bisher ein regelmäßiges Alumnitreffen durch den Fachbereich organisiert. Zu diesem Treffen werden alle Alumni schriftlich eingeladen. Es werden im Zuge der Veranstaltung Vorträge und Diskussionsforen zu aktuellen Themen aus dem Medienbereich durchgeführt. Der Termin wird so geplant, dass ebenfalls Studierende des Fachbereichs teilnehmen können, um einen aktiven Austausch mit praktizierenden Medienproduzentinnen und Medienproduzenten zu unterstützen. So erhalten einerseits die Studierenden einen Überblick über ihr zukünftiges Arbeitsumfeld, andererseits fließen die Erfahrungen und Rückmeldungen der Absolventinnen und Absolventen in die fortlaufende Entwicklung des Studienganges ein, um eine marktgerechte Ausbildung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Guido Falkemeier

(Dekan Fachbereich Medienproduktion)